

Geschäftsstelle

Landespfarrer Frank Widmann
Äxtlestraße 6, 70599 Stuttgart
Telefon: 0711 - 24 59 93
Telefax: 0711 - 2 36 83 80
E-Mail: kinderkirche@elk-wue.de
www.kinderkirche-wuerttemberg.de



Selbstverpflichtung der Mitarbeitenden im Kindergottesdienst zur Prävention sexualisierter Gewalt

Präambel

Kindergottesdienstmitarbeitende stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in vertrauensvoller Atmosphäre, in gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung.

1. Kinder und Jugendliche werden durch uns in ihrem Selbstvertrauen gestärkt. Wir schützen sie vor Schäden, Gefahren und Gewalt.
2. Als Mitarbeiter/in im Kindergottesdienst verpflichte ich mich, in der Kindergottesdienstarbeit Vernachlässigungen, sexuelle Gewalt sowie andere Formen der Gewalt, psychischer und physischer Art, zu verhindern.
3. Ich achte die individuelle Persönlichkeit der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der Mitarbeitenden.
4. Ich respektiere die individuelle Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Mitarbeitenden.
5. Ich achte die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Mitarbeitenden zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen.
6. Ich vermeide abwertendes Verhalten und achte auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang unter- und miteinander.
7. Ich toleriere kein abwertendes sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten und beziehe dagegen Stellung.
8. Ich reagiere angemessen auf Grenzüberschreitungen und reflektiere diese.
9. Ich nehme kompetente Hilfe in Anspruch, wenn ich gewaltsame Übergriffe, sexuellen Missbrauch sowie Formen der Vernachlässigung vermute. Ich informiere die Verantwortlichen der Leitungsebene.
10. Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen.
11. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, die strafrechtliche Folgen haben kann.

Ich bestätige, dass gegen mich kein Verfahren wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 181a, 182 bis 184a, 225, 232 bis 236 des Strafgesetzbuches anhängig ist.

Ich verpflichte mich, die Verantwortlichen des Kurses /der Kinderkirche xy, sofort zu informieren, wenn ein Verfahren wegen eines Verstoßes nach den o.g. Paragraphen gegen mich eröffnet werden sollte.

Ort, Datum

Unterschrift

VERHALTENSKODEX

Kindergottesdienstmitarbeitende stehen ein für Inklusion und Zusammenleben in vertrauensvoller Atmosphäre, in gegenseitiger Anerkennung und Wertschätzung. Wir treten dafür ein, die uns anvertrauten Mädchen und Jungen, aber auch die Mitarbeitenden vor Gefahren jeder Art zu schützen. Wir dulden keine psychische oder physische Gewalt. Wir werden alles uns Mögliche tun, dies zu vermeiden. Hierzu gehört ein Klima der vertrauensvollen Atmosphäre, eine offene und sensible Auseinandersetzung mit dem Thema sowie eine Sensibilisierung aller Mitarbeitenden.

Die im Folgenden aufgezählten Verhaltensmaßnahmen sollen zur Sensibilisierung beitragen, ohne abschließend zu sein:

- Mitarbeitende und Kinder/Jugendliche schlafen in getrennten Zimmern. Wenn dies nicht möglich ist, sind zwei Mitarbeitende auf dem Zimmer.
- Bei Freizeiten, Kursen o.ä. werden die Zimmer nur nach Anklopfen und Aufforderung betreten.
- Kinder und Jugendliche werden nicht in den Schlafraum eines Mitarbeitenden mitgenommen.
- Mitarbeitende legen sich nicht zu Kindern und Jugendlichen ins Bett.
- Mitarbeitende wohnen der Körperpflege o.ä. nur bei, wenn dies mit den Eltern ausdrücklich besprochen wurde und zwingend notwendig ist.
- Mitarbeitende sind nicht mit einem Kind oder Jugendlichen in einem Raum (z.B. Zelt, Schlafraum oder Dusche) allein. Lässt sich eine solche Situation nicht vermeiden, so ist die Türe offen zu halten, bzw. darf nicht abgeschlossen werden.
- Bei vertraulichen Gesprächen gilt das Prinzip der offenen Türe, d.h. die Tür darf nicht abgeschlossen werden.
- Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder und Jugendliche durch einen Mitarbeitenden gemacht.
- Es finden Körperkontakte ausschließlich in der „Öffentlichkeit der Gruppe“ statt.
- Körperliche Kontakte zu den Kindern und Jugendlichen (z.B. in den Arm nehmen um zu trösten oder Mut zu machen, auf den Schoss nehmen bei jüngeren Kindern) müssen von diesen erwünscht und gewollt sein und dürfen das pädagogische Maß nicht überschreiten.